

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 011 751
Studiengang: Romanische Sprachen, Literaturen und Medien, B.A.
Hochschule: Universität Mannheim
Studienort/e: Mannheim
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote muss auch eine relative Note ausgewiesen werden. (§ 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss den Umfang der Bachelorarbeit auf maximal 12 ECTS-Leistungspunkte reduzieren und die Prüfungsanforderungen entsprechend anpassen. (§ 8 Abs. 3 StAkkrVO)

Auflage 3: Prüfungen sind in der Regel modulbezogen auszugestalten. Modulteilprüfungen in den nicht-sprachpraktischen Modulen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen. (§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 4 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

Die Hochschule hat im Rahmen der Aufлагenerfüllung eine überarbeitete Prüfungsordnung eingereicht und weist damit nach, dass zusätzlich zur Abschlussnote auch eine relative Note ausgewiesen wird. Die Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO sind somit erfüllt.

Auflage 2

Die Hochschule hat im Rahmen der Aufлагenerfüllung eine überarbeitete Prüfungsordnung eingereicht

und weist damit nach, dass der Umfang der Bachelorarbeit auf 10 ECTS-Leistungspunkte begrenzt wurde. Die Prüfungsanforderungen sind entsprechend angepasst, somit sind die Anforderungen gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO erfüllt.

Auflage 3

Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine überarbeitete Prüfungsordnung eingereicht und weist damit nach, dass die Prüfungen weitestgehend modulbezogen ausgestaltet sind. Die Hochschule weist auf Ausnahmen von diesen Vorgaben hin und begründet diese ausreichend. Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 Satz 4 StAkkrVO erfüllt.

